GARANTIEBEDINGUNGEN
FÜR DIE PRODUKTE „MK" SP. Z O.O.

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Garantiegeber ist die „MK" Sp. z o.o. mit Sitz in Kadłubia, ul. Kominowa 5, 68-200 Żary, eingetragen in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters durch Amtgericht in Zielona Góra, Abteilung VIII des Wirtschaftslandesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000234627. **Jegliche Garantieansprüche sind an die Verkaufsstelle zu richten.** Die Verkaufsstelle übermittel die volle Dokumentation an die oben genannte Anschrift des Garantiegebers.

2. Gegenstand der Garantie sin Waren, deren Hersteller der Garantiegeber ist und die im Verkaufsdokument genannt wurden, nachfolgend „Waren des Garantiegebers" genannt.

3. Die Garantiebedingungen finden ausschließlich auf Erwerber Anwendung, die Unternehmer sind und nachfolgend „Käufer" genannt werden.

4. In der dem Käufer gewährten Garantie wird versichert, dass:
   (a) die Waren des Garantiegebers gemäß den europäischen technischen Normen und gültigen Vorschriften des Baugesetzes hergestellt werden;
   (b) die Waren des Garantiegebers aus Materialien gefertigt werden, für die der Garantiegeber entsprechende Zertifikate und Prüfungen besitzt;
   (c) die Waren des Garantiegebers frei von physikalischen Mängeln sind, die während der Produktion oder infolge schnelleren Verschleißes entstehen können, als die Garantiezeit vorsieht und die ihre ordnungsgemäße Betriebsweise unmöglich machen oder erschweren;
   (d) die Waren des Garantiegebers zur bestimmungsgemäßen Nutzung geeignet.

5. Sollten die Waren des Garantiegebers anhand Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen technischen Angaben des Verkäufers hergestellt werden, umfasst die durch den Garantiegeber erteilte Garantie ausschließlich die Zusicherung, dass die Waren des Garantiegebers frei von physikalischen Mängeln sind, die infolge der Nichtübereinstimmung der Warenanfertigung mit den Angeben des Käfers entstanden sind.

6. Als „Fehler" wird ein Zustand der Waren des Garantiegebers verstanden, der nicht mit den Zusicherungen des Garantigebers übereinstimmt, die in § 1 Abs. 3 oder in § 1 Abs. 4 der vorliegenden Garantiebedingungen genannt werden, außer dass einer der Umstände auftritt, die in § 5 der vorliegenden Garantiebedingungen genannt werden.

7. Der Käufer ist verpflichtet, die Montageanleitung sowie die in der Beschreibung der Waren des Garantiegebers genannten Richtlinien einzuhalten, die auf der Internetseite www.mkzary.pl sowie im Technischen Katalog zu finden sind, und darüber hinaus zur regelmäßigen Wartung der Waren des Garantiegebers gemäß den gültigen Vorschriften und nach allen Regeln der Kunst.

§ 2. GARANTIEZEITEN

1. Die Garantiezeit beträgt:
   a. **30 Jahre** auf die Stahlelemente der Schornsteinsysteme:
      - **MKS Premium** für die Brennstoffe – Gas, Öl sowie Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), und Kohle, unter der Bedingung, dass der Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betrieb ist
      - **MKKS Premium** für die Brennstoffe – Gas, Öl, Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), und Kohle
      - **MKD Premium** für die Brennstoffe – Gas, Öl sowie Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), und Kohle, unter der Bedingung, dass der Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betrieb ist
      - **MKKD Premium** für die Brennstoffe – Gas, Öl, Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), und Kohle
      - **MKS Standard** für die Brennstoffe – Gas, Öl, Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), unter der Bedingung, dass der Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betrieb ist
      - **MKKS Standard** für die Brennstoffe – Gas, Öl
      - **MKD Standard** für die Brennstoffe – Gas, Öl, Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), unter der Bedingung, dass der Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betrieb ist
      - **MKS Select** für die Brennstoffe – Gas, Öl sowie Holz, Pellets
      - **MKD Select** für die Brennstoffe – Gas, Öl sowie Holz, Pellets
      - **MKS POWER** für die Brennstoffe – Gas, Öl
      - **MKD POWER** für die Brennstoffe – Gas, Öl
      - **MKDT für Aggregate** für die Brennstoffe Gas, Öl, unter der Bedingung, dass Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betriebt ist
      - **MKKD Standard** für die Brennstoffe – Gas, Öl
      - **MKPS Premium** für die Brennstoffe – Gas, Öl
      - **MKPS Premium Invest** für die Brennstoffe – Gas, Öl

- **GASFIRE** für die Brennstoffe – Gas
- **ZEN** für die Brennstoffe Gas, Öl sowie Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), und Kohle, unter der Bedingung, dass der Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betrieb ist

(b) **15 Jahre** für Stahlelemente der Schornsteinsysteme:

- **Pegasus PP** für die Brennstoffe Gas, Öl
- **Pegasus PP Flex** für die Brennstoffe Gas, Öl
- **Pegasus PP PS** für die Brennstoffe Gas, Öl

(c) **10 Jahre** für Stahlelemente der Schornsteinsysteme:

- **MK TRIO** für die Brennstoffe Gas, Öl
- **Pulverbeschichtete Schornsteinsysteme** – Farbbeschichtung

(a) **5 Jahre** für Stahlelemente der Schornsteinsysteme:

- **Zubehör für Schornsteinsysteme**, das deren Teil darstellt, wie Kragkonstruktionen, Schellen, Stützkonsolen, Abschlüsse etc., das in den Katalogen und Preislisten als universalgruppe Zubehör gekennzeichnet ist
- **MK Flex** für die Brennstoffe Gas, Öl
- **MK Flex x2** für die Brennstoffe Gas, Öl
- **MK Flex x2** für die Brennstoffe Holz, Pellets (die ausschließlich Holzderivate darstellen), unter der Bedingung, dass Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betriebt ist
- **MK PK** für die Brennstoffe Gas, Öl
- **MKS POWER** für die Brennstoffe Holz, Pellets unter der Bedingung, dass Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betriebt ist
- **MKD POWER** für die Brennstoffe Holz, Pellets unter der Bedingung, dass Betrieb nicht unter Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betriebt ist

(b) **2 Jahre** für Elemente der Schornsteinsysteme, die dem Verschleiß bei normalen Betrieb unterliegen, wie:

- **Dichtungen für Systeme MKKS, MKKD, MKPS – unter der Bedingung, dass es in der waagerechten Anlage ein min. 3° Gefällen gibt**
- Blenden aus Kunststoffen, Silikone sowie Lagerungselemente,
- **Neutralisatoren** (NSK und Neutrakon – die Garantie findet keine Anwendung auf die Neutralisatoreneinsätzen)
- System **MK NERO** für feste Brennstoffe – Holz, Pellets, die ausschließlich Holz – oder Steinkohlederivate darstellen, unter der Bedingung, dass der Betrieb nicht Kondensatverflüssigung abläuft, d.h. ein sog. trockener Betrieb ist
- **Look Pellet** für die Brennstoffe - Pellets
- **Schalldämpfer**
- **Aufsätze**
- **MK FLEX-ALU** – nur für Lüftung

2. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kauftag der Waren des Garantigebers. Der Kauftag ist das Verkaufsdatum auf der Rechnung, die den Verkauf der Ware des Garantiegebers dokumentiert sowie das Datum auf dem Garantieschein (sofern er ausgestellt wurde). Bei einer Unstimmigkeit im Datum in den genannten Unterlagen wird als Verkaufsdatum das frühere Datum angenommen.

3. In besonders begründeten Fällen kann er Garantiegeber – nach Ermessen – die Mängel unter den Bedingungen, die in den vorliegenden Garantiebedingungen vorgesehen sind, auch nach Ablauf der Garantiezeit oder beim Verlust der Garantieansprüche beseitigen. Die endgültige Entscheidung über eine solche Instandsetzung trifft der Garantiegeber nach genauer Fallanalyse. Die in den vorausgegangen Sätzen beschriebene Kulanz des Garantiegebers stellt keine Verpflichtung des Garantiegebers gegenüber dem Käufer dar und zieht kein Forderungsanspruch des Käufers gegenüber dem Garantiegeber nach sich.

4. Die in den vorliegenden Garantiebedingungen festgesetzten Fristen für die Mängelbeseitigung verlängern nicht die Garantiezeiten.

5. Die Garantiezeit wird ausschließlich um die Zeit verlängert, in der der Käufer die Waren des Garantiegebers infolge ausschließlichen Verschuldens des Garantiegebers nicht nutzen konnte.

§ 3. GELTENMACHUNG DER GARANTIEANSPRÜCHE

1. Bei Mängel in der Ware des Garantiegebers umfassen die Garantieansprüche die folgenden Möglichkeiten der Mängelbeseitigung:
   (a) Instandsetzung der Waren des Garantiegebers oder deren Teile;
   (b) Austausch der Waren des Garantiegebers oder deren Teile.

2. Die Wahl der Mängelbeseitigung liegt beim Garantiegeber.

3. Der Käufer ist verpflichtet, einen Mangel der Waren des Garantiegebers unverzüglich zu melden (Reklamation), nicht später jedoch als innerhalb von 7 Tagen ab dem Auftreten des Mangels. Nach Ablauf der genannten Frist verliert der Käufer die in den vorliegenden Garantiebedingungen vorgesehenen Garantieansprüche. Beim Auftreten des Mangels ist der Käufer verpflichtet, von der Nutzung der Ware des Garantiegebers, welche die Reklamation umfasst, abzuhalten bis zum Erhalt einer schriftlichen Information des Garantiegebers sowie alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, mit dem Ziel, das Risiko der Folgeschäden zu vermeiden oder einzugrenzen, wobei die vom Käufer zu treffenden Sicherungsmaßnahmen die Bestimmungen und Grundsätze der vorliegenden Garantiebedingungen nicht verletzten dürfen. Der Käufer darf die Waren des Garantiegebers nicht demontieren, außer das sie das Leben oder die Gesundheit des Käufers oder Dritter, oder das Vermögen des Käufers oder Dritter gefährden, der Käufer eine Zustimmung des Garantiegebers für die Demontage erlangt hat, oder die Ware des Garantiegebers noch nicht montiert wurde.

4. Garantieansprüche werden auf folgende Art und Weise geltend gemacht:
   (a) der Käufer legt in der Verkaufsstelle oder auf der Internetseite www.mkzary.pl im Reiter Reklamationen einen leserlich und ordnungsgemäß ausgefüllten Garantierschein im Original vor (insofern er ausgestellt wurde), der eine Unterschrift und einen Stempel des Verkäufers sowie eine Unterschrift des Käufers aufweist; darüber hinaus legt der Käufer ein Original oder eine Kopie der Kaufbestätigung vor; bei Zweifel des Verkäufers oder des Garantiegebers in Bezug auf die Authentizität der Kopie der Kaufbestätigung in Original vorzulegen;
   (b) zu den genannten Unterlagen fügt der Käfer eine kurze Beschreibung bei, in der er die beanstandete Ware, das Datum des Auftretens des Mangels sowie die Umstände der Mangelentstehung benennt;
   (c) sofern möglich, fügt der Käufer den genannten Unterlagen eine Fotodokumentation bei;
   (d) auf Forderung des Garantiegebers legt der Käufer Wartungsnachweise für die Ware des Garantiegebers vor (sofern eine Wartung gemäß den gültigen Rechtsvorschriften für Ware dieser Art erforderlich ist).

5. Der Garantiegeber beantwortet die Reklamationsforderung schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem alle erforderlicher Unterlagen, von denen im § 3 Abs. 4 der vorliegenden Garantiebedingungen die Rede ist, hinterlegt wurden. In der Antwort informiert der Garantiegeber den Käfer über die Annahme oder Ablehnung der Reklamationsforderung. Der Garantiegeber kann innerhalb der genannten Frist eine Untersuchung oder eine Besichtigung der Ware des Garantiegebers durchführen oder von dem Käufer die Vorlage der unter die Garantie fallenden Ware des Garantiegebers anfordern, den Käufer wiederum ist verpflichtet, sie unter Androhung der Reklamationsablehnung zur Verfügung zu stellen.

6. Bei einer Annahme der Reklamationsforderung beseitigt der Garantiegeber innerhalb von 21 Tagen ab den Tag der Hinterlegung aller erforderlicher Dokumente, von denen im § 3 Abs. 4 der vorliegenden Garantiebedingungen die Rede ist durch den Käufer, die Mängel der unter die Garantieansprüche fellenden Ware des Garantiegebers. Diese Bestimmung wird bei Teilannahme der Reklamationsforderung entsprechend angewendet.

7. Bei einer Ablehnung der Reklamationsforderung sowie Ablehnung durch den Käufer der Reklamationsergebnisse kann der Garantiegeber einen Sachverständigen bestimmen, der ein erneutes Gutachten ausstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind für den Garantiegeber und den Käufer bindend. Sollte das Gutachten auf Umstände hinweisen, die einen Grund zur Ablehnung der Reklamation darstellen, kann der Käufer mit den Kosten des Gutachtens belastet werden.

§ 4. KOSTEN DER GELTENDMACHUNG DER GARANTIEANSPRÜCHE

Der Garantiegeber trägt nach Erfüllung der vorliegenden Garantiebedingungen durch den Käufer und Annahme der Reklamation die Kosten, die er bei der Beseitigung des gemeldeten Mangels für zweckmäßig hält.

§ 5. AUSNAHMEN UND VORBEHALTE

1. Von der Garantieleistung sind insbesondere ausgeschlossen:
   (a) Schäden infolge einer ordnungswidrigen Lagerung der Ware des Garantiegebers, Zufallereignisse und anderer Umstände, für die der Garantiegeber keine Verantwortung trägt, u. a. Einwirkung höherer Gewalt sowie ordnungswidrige Lagerung der Ware des Garantiegebers durch den Verkäufer oder Käufer;
   (b) Auswirkungen auf die Produkte des Garantiegebers durch Veränderungen der Betriebsweise sowie die Einwirkung von Witterungseinflüssen (z. Bsp. Hagel, salzhaltige Umgebungsluft in Küstennähe).
   (c) Verschleiß der Ware des Garantiegebers infolge normaler oder übermäßiger Nutzung der Ware durch den Käufer;
   (d) anormale Leistung der Ware des Garantiegebers infolge ordnungswidriger Montage oder Konfigurierung der gekauften Geräte
   (e) eine nicht ordnungsgemäße Anpassung bzw. Auslegung des Schornsteins an die Anlage, d. h. wenn dieser im Falle einer Einzelbelegung die Anforderungen der Norm DIN EN 13384-1+A1:2019-07 („Abgasanlagen – Wärmetechnische und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte“) oder im Falle einer Mehrfachbelegung die Anforderungen der Norm DIN EN 13384-2+A1:2019-07 („Abgasanlagen – Wärmetechnische und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten“) nicht erfüllt;
   (f) Mechanische Beschädigungen der Oberfläche von lackierten/pulverbeschichteten Elementen durch die Verwendung von aggressiven chemischen Reinigungsmittel.

2. Der Käufer verliert die Garantieansprüche insofern:
   (a) die Ware des Garantiegebers ordnungswidrig montiert wurde, insbesondere nicht übereinstimmend mit der Montageleitung auf der Internetseite www.mkzary.pl und den Vorschriften des Baurechts;
   (b) ohne die schriftliche Zustimmung des Garantigebers eine Demontage, ein Umbau oder eine Instandsetzung der Ware des Garantiegebers durchgeführt wurde;
   (c) die Ware des Garantiegebers mit Bauteilen verbunden wurde, die in Hinblick auf ihre Eigenschaften, Bestimmung oder Charakteristik (darunter Parameter) die Zerstörung oder den schneller Verschleiß, oder eine Leistungsminderung der Ware des Garantiegebers bewirken;
   (d) die Ware des Garantiegebers nicht gemäß ihrer Bestimmung oder den Vorschriften des Baurechts genutzt wurde;
   (e) die Ware des Garantiegebers nicht regelmäßig gewartet wurde (insofern die Wartung gemäß der Rechtsvorschriften erforderlich ist);

(f) die Grundsätze der Nutzung der Ware des Garantiegebers, die in der Ware des Garantiegebers auf der Internetseite www.mkzary.pl, im Technische Katalog sowie in den Produktenpreislisten des Garantiegebers zu finden sind, nicht beachtet wurden;
(g) der Käufer seine Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber nicht nach weisen kann (z. B. durch Fehlen des Garantiescheins, sofern er ausgestellt wurde oder der Kaufbestätigung).

3. Die Haftung des Garantiegebers:
(a) wird gemäß § 2 Abs. 1 – 2. auf die Instandsetzung oder Austausch der Waren des Garantiegebers beschränkt;
(b) umfasst mit Vorbehalt der Ziffer (a) keine Haftung für jegliche andere indirekte und direkte Schäden sowie den verlorenen Gewinn während der Garantiezeit, die im § 2 genannt wurde, infolge der Verletzung der Zusicherungen, von denen im § 1 Abs. 2 sie Rede ist;
(c) umfasst nicht die Schäden infolge der Lochfraßkorrosion der Waren Garantiegebers infolge Metallteilchenemission (bei Kohlestählen) aus den Kesselelementen;
(d) umfasst nicht di Schäden infolge einer Russentzündung im Schornstein;
(e) umfasst nicht die Schäden infolge Kesselstörung, an den die Waren des Garantiegebers angeschlossen sind;
(f) umfasst keine Schäden an den Waren des Garantiegebers – einschließlich beschleunigter Oberflächen- oder Lochkorrosion –, die durch die Einwirkung aggressiver Umwelt- und Außeneinflüsse entstehen, sofern der Käufer den Garantiegeber vor der Bestellung nicht über die erschwerten Betriebs- oder Standortbedingungen informiert hat. Dies gilt insbesondere für die Montage in Küstengebieten (mit hohem Salzgehalt), in der Nähe von Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, Chemiebetrieben, Wäschereien, chemischen Färbereien, Friseursalons sowie anderen Anlagen, in denen eine erhöhte Konzentration von Chloriden, Chlor- und Fluorverbindungen, Schwefelwasserstoff, Lösungsmitteln oder anderen korrosiven Substanzen auftritt
(g) umfasst nicht die Unverträglichkeit zwischen den Waren das Garantiegebers und anderen Geräten des Käufers;
(h) umfasst nicht die Schäden infolge Einwirkungen chemischer Verbindungen zur Reinigung (sog. Katalysatoren, Nachbrenner).

§ 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In Angeleigenheiten, die von den vorliegenden Garantiebedingungen nicht geregelt werden, finden de Vorschriften des polnischen Zivilrechts Anwendung.

2. Jegliche Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Garantigeber werden durch die Allgemeine Gerichtsbarkeit, zuständig am Sitz des Garantiegebers, entscheiden.

3. Die Rechte des Käufers, die in der vorliegenden Garantiebedingungen dargelegt sind, stellen ausschließliche und einzige Ansprüche, die der Käufer gegenüber dem Garantiegeber erheben darf. Die Haftung des Garantiegebers kraft Gewährleistung ist ausgeschlossen.

4. Die Bestimmungen der vorliegenden Garantiebedingungen verletzen nicht die Rechts natürlicher Personen, welche die Waren des Garantigebers zu Zwecken erstehen, die nicht mit ihrer beruflichen wirtschaflichten Tätigkeit verbunden sind.